

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 17/2017

27. Jahrgang

4. August 2017

Inhaltsverzeichnis

- 50** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Bereich Samstag - gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom
02.08.2017
- 51** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 140
- Bürgerwiese Obschwarzbach - als Satzung gemäß der
Bekanntmachungsanordnung vom 02.08.2017

50

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die
Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Bereich Samstag -
gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 02.08.2017

Die vom Rat der Stadt Mettmann am 04.04.2017 beschlossene 45. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Samstag - ist gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i.d.F.d.B. vom 15.07.2014 (BGBl. S. 954) mit Verfügung vom 28.07.2017 genehmigt worden.

Der Änderungsbereich liegt im nördlichen Stadtgebiet nördlich der Meiersberger Straße (L 422) und beinhaltet auch den westlichen Teil des städtischen Friedhofs Obschwarzbach.

Es wird begrenzt:

im Norden	durch eine landwirtschaftliche Fläche am Samstag,
im Osten	durch den östlichen Teil des städtischen Friedhofs (Flurstück 508),
im Süden	durch die Meiersberger Straße,
im Westen	durch einen Weg zum Grundstück Obschwarzbach 52.

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 11.470 m² und umfasst das Flurstück 506 sowie einen Teil des Flurstücks 1131, beide Flur 3, Gemarkung Mettmann.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit Wirksamwerden der 45. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Samstag - werden die in ihren Geltungsbereich fallenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Mettmann ersetzt.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Samstag - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 (5) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstr. 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags – freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags – mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

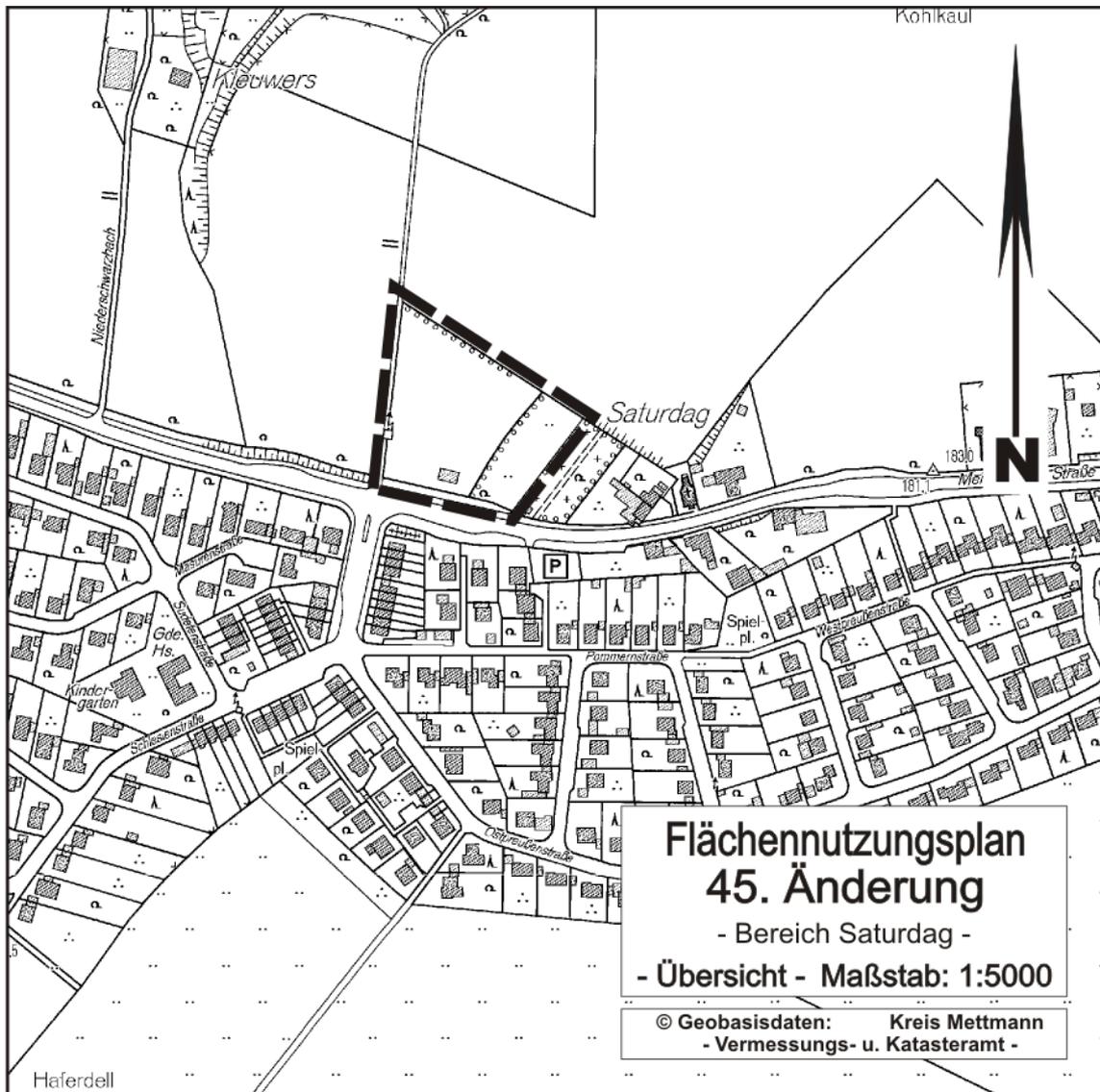
Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Samstag - gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) wirksam. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB bleiben unberührt.

Mettmann, den 02.08.2017

gez.
Thomas Dinkelmann

Bürgermeister



51

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über den
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 140 - Bürgerwiese Obschwarzbach -
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 02.08.2017**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 04.04.2017 den Bebauungsplan Nr. 140 - Bürgerwiese Obschwarzbach - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i. d. F. d. B. vom 15.07.2014 (BGBl. S. 954) beschlossen.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Stadtgebiet nördlich der Meiersberger Straße (L 422) westlich des städtischen Friedhofs Obschwarzbach.

Es wird begrenzt:

im Norden	durch eine landwirtschaftliche Fläche am Samstag,
im Osten	durch den städtischen Friedhof Obschwarzbach,
im Süden	durch die Meiersberger Straße,
im Westen	durch einen Weg zum Grundstück Obschwarzbach 52.

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 8.480 m² und umfasst ca. drei Viertel der Grundstückfläche des Flurstückes 506, Flur 3, Gemarkung Mettmann.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 140 - Bürgerwiese Obschwarzbach - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 140 - Bürgerwiese Obschwarzbach - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 140 - Bürgerwiese Obschwarzbach - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 02.08.2017

gez.
Thomas Dinkelmann

Bürgermeister

